

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der Abänderung des Artikels 28, Absatz 2, der Verfassung des Kantons Aargau.

(Vom 14. Dezember 1936.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der kantonalen Volksabstimmung vom 6. Dezember 1936 haben die Stimmberechtigten des Kantons Aargau mit 25,389 gegen 17,128 Stimmen einer Revision des Art. 28, Absatz 2, der kantonalen Staatsverfassung betreffend die Festsetzung der Mitgliederzahl des Grossen Rates zugestimmt.

Bisher lautete der Art. 28 in seinen Absätzen 1 und 2 wie folgt:

«Das Volk wählt die Mitglieder des Grossen Rates nach dem Verhältniswahlverfahren, wobei jeder Bezirk einen Wahlkreis bildet. Das Verfahren wird durch ein Gesetz geordnet.

Zur Bildung der Behörde wählt jeder Bezirk auf je 1200 Einwohner sowie auf einen Bruchteil von 600 derselben ein Mitglied.»

Absatz 2 hat nun die folgende neue Fassung erhalten:

«Zur Bildung der Behörde wählt jeder Bezirk auf je 1400 Einwohner sowie einen Bruchteil von 700 ein Mitglied.»

Die Änderung besteht somit lediglich darin, dass die bisherige Wahlzahl von 1200 auf 1400 erhöht wird, was zur Folge hat, dass bei der gegenwärtigen Bevölkerungszahl des Kantons von 259,644 Einwohnern die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates von 215 auf 186 herabsinken wird.

Ein gleichzeitiger Initiativvorschlag ging dahin, den Art. 28, Abs. 2, so abzuändern, dass die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates auf 150 festgesetzt wird. Dieser Initiativentwurf wurde jedoch in der gleichen Volksabstimmung verworfen.

Es ist ohne weiteres klar, dass sich diese Verfassungsrevision ganz im Rahmen des kantonalen Rechtes bewegt und ihr bundesrechtlich nichts entgegensteht.

Wir beantragen Ihnen daher, durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfs die Gewährleistung auszusprechen, und versichern Sie bei diesem Anlasse unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 14. Dezember 1936.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Meyer.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Gewährleistung der Abänderung des Artikels 28, Absatz 2, der Verfassung des Kantons Aargau.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung des Art. 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 14. Dezember 1936,
in Erwägung, dass die abgeänderte Verfassungsbestimmung nichts den
Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

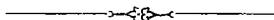
beschliesst:

Art. 1.

Der in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1936 angenommenen Abänderung des Art. 28, Abs. 2, der Verfassung des Kantons Aargau vom 23. April 1885 wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der
Abänderung des Artikels 28, Absatz 2, der Verfassung des Kantons Aargau. (Vom 14.
Dezember 1936.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1936
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3497
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1936
Date	
Data	
Seite	462-463
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 138

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.